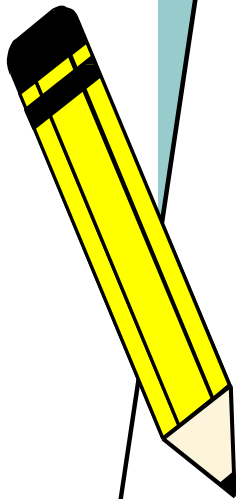


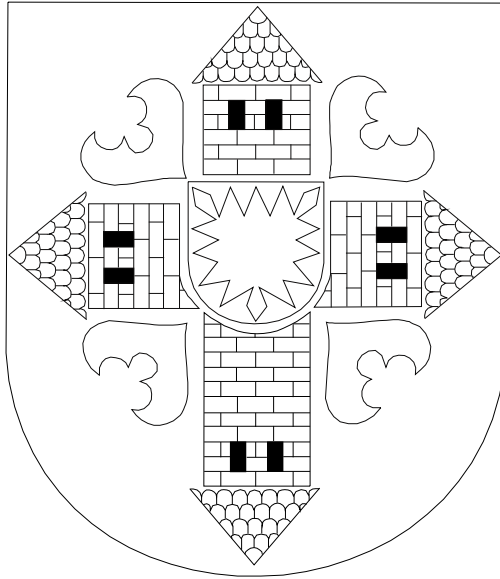


Kreis Segeberg

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht

2004/2005





**Bericht der Heimaufsicht
nach § 22 Abs. 3 HeimG
für die Jahre 2004 und 2005**

Allgemeiner Teil

Nach § 22 Abs. 3 Heimgesetz haben die Heimaufsichtsbehörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Die Struktur des Berichtes ist zwischen den Bundesländern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmt, um eine vergleichbare Berichterstattung zu ermöglichen. In den Bericht fließen die von der Heimaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erhobenen Daten ein. Diese werden fortlaufend aktualisiert und haben keinen einheitlichen Stichtag.

Für die Grunddaten der Heime (Abschnitt I) und die Personalausstattung der Heimaufsicht (Abschnitt II 1.) liegt als einheitlicher Stichtag der Datenbestand am 31.12.2005 zugrunde.

Grundlage für den Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht bildet das Heimgesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen. Dieses sind die Heimmindestbauverordnung, die Heimpersonalverordnung, die Heimmitwirkungsverordnung und die Heimsicherungsverordnung. Flankiert werden diese Regelungen durch die Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe).

Das Heimgesetz ist ein Schutzgesetz für die in Heimen lebenden Menschen und darauf ausgerichtet

- deren Würde, Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- deren Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern,
- deren Mitwirkung am Heimgeschehen durch den Heimbeirat, den Heimfürsprecher, Angehörigenbeiräte oder andere Mitwirkungsformen zu sichern,
- eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
- interessierte Betroffene in allen Heimangelegenheiten zu beraten und
- die Zusammenarbeit der am Heimgeschehen beteiligten Träger, Verbände und Institutionen zu fördern.

Anwendung findet das Heimgesetz auf alle Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung stellen und vorhalten und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. Auch teilstationäre Angebote unterliegen dem Heimgesetz (z.B. Tagespflegeeinrichtungen).

Schwerpunkt der heimaufsichtlichen Tätigkeit ist die regelmäßige Prüfung der Heime sowie die damit im Zusammenhang stehende Beratung von Einrichtungen.

Erst wenn Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt werden, sind förmliche Verfahren, z.B. Anordnungen (Auflagen) nach § 17, Beschäftigungsverbote nach § 18 bis hin zur Untersagung des Betriebes nach § 19 Heimgesetz zu veranlassen. Aus dieser rechtlichen Systematik heraus erklärt sich, dass die Anzahl der förmlichen Bescheide relativ gering ist.

Datenteil

- I. Grunddaten der Heime
- II. Tätigkeit der Heimaufsicht
- III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
- IV. Bescheide
- V. Arbeitsgemeinschaften nach § 20 HeimG
- VI. Sonstige Schwerpunkte der Heimaufsicht

I. Grunddaten der Heime

| 1. Heime und Heimplätze | Anzahl der Heime | zugelassene Heimplätze |
|--|-------------------------|-------------------------------|
| 1.1 <u>Heime für ältere Menschen, die keine Pflegeheime sind</u> | 1 | 16 |
| 1.2 <u>Heime für Pflegebedürftige</u> | 64 | 4.164 |
| davon | | |
| 1.2.1 vollstationäre Pflegeheime (ohne Hospiz) | 62 | 4.106 |
| 1.2.2 Kurzzeitpflegeheime | / | |
| 1.2.3 Tagespflegeeinrichtungen | 2 | 29 |
| 1.2.4 Nachtpflegeeinrichtungen | / | |
| 1.2.5 Hospize | / | |
| 1.2.6 Heime mit ambulanter pflegerischer Versorgung | / | |
| 1.3 <u>Heime für Menschen mit Behinderungen</u> | 24 | 579 |
| davon Kurzzeitheime | / | |
| 1.4 <u>Heime/Heimplätze gesamt</u> | 89 | 4.759 |

2. Heimschließungen und Betriebsuntersagungen

| | Anzahl der Heime | zugelassene Heimplätze |
|--|---------------------|---------------------------|
| Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime | 2 | 63 |
| davon Schließungen durch Träger | 1 | 46 |
| Betriebsuntersagungen durch die Heimaufsicht | 1 | 17 |

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle Heime)

Einhaltung der Fachkraftquote

| | |
|---|----|
| Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat | 72 |
| Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV | 2 |
| Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 40 % bis unter 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat | 13 |
| Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter 40 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat | 2 |

Nach der Heimpersonalverordnung wird eine Fachkraftquote von 50% gefordert. Fachkräfte im Sinne der Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Fachkräfte für die Pflege sind daher insbesondere: Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegekräfte, Kinderkrankenschwestern oder -pfleger.

Die Feststellung der Quote bezieht sich jeweils auf das Prüfdatum. Daraus ergibt sich, dass die Zahl der Einrichtungen, die die Quote nicht einhalten, variieren kann. In den Fällen der Nichteinhaltung wurden die Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beraten und im Mängelbericht zur Abstellung aufgefordert. Dies konnte in den meisten Fällen auch erreicht werden. Trotzdem kann sich in einem Heim mit Einhaltung der Fachkraftquote durch den Weggang von Mitarbeitern die Situation auch kurzfristig jederzeit verschlechtern. Insofern bleibt dies dauerhaft ein Thema, wobei die Einrichtungen regelmäßig bemüht sind, die Vorgaben einzuhalten.

In einem Fall mit einer Quote unter 40% hatten die Feststellungen letztlich die Schließung des Heimes zur Folge (siehe Pkt. 2).

4. Heimmitwirkung

| | |
|--|----|
| Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirates rechtlich vorgesehen ist | 88 |
| davon | |
| Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat gewählt wurde | 41 |
| Anzahl der Heime mit Ersatzgremium an Stelle des Heimbeirates | 7 |
| Anzahl der Heime mit Heimfürsprecher | 23 |
| davon in teilstationären Einrichtungen | 1 |

Ergänzende Bemerkungen zur Gesamtsituation in der Heimmitwirkung:

In einigen Einrichtungen wird die Heimbeiratswahl nach Mängelberatung durch die Heimaufsicht vorbereitet bzw. nach einem/r Heimfürsprecher/in gesucht, nachdem die Durchführung einer Wahl nicht möglich war.

In den Behinderteneinrichtungen ist die Bildung von Heimbeiräten relativ unproblematisch. Sie haben eine vierjährige Wahlzeit, so dass nicht in allen Einrichtungen im Berichtszeitraum eine Wahl durchgeführt worden ist.

In den Pflegeheimen ist aufgrund des Alters der Bewohner und ihrer Pflegebedürftigkeit die Wahl eines Heimbeirates weiterhin nicht ganz einfach, auch wenn es sich durch die Möglichkeit beispielsweise Angehörige oder Betreuer als externe Mitglieder in den Heimbeirat zu wählen, insgesamt vereinfacht hat. Diese Möglichkeit wird verstärkt genutzt.

Die ehrenamtlich tätigen Multiplikatoren für die Heimmitwirkung haben die Aufgabe, die Heimbeiräte bei Bedarf zu beraten und in ihrer Aufgabe zu unterstützen und ggf. Heimbewohner/innen und Angehörige für die Mitarbeit im Heimbeirat zu gewinnen. In einigen Fällen sind sie auch als externe Mitglieder in den Heimbeiräten tätig.

II. Tätigkeit der Heimaufsicht

1. Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen

| | |
|--|------|
| Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter | 2,2 |
| eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) | 0,75 |
| externe Fachkräfte/Sachverständige | / |

2. Beratungen

2.1 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 1 HeimG

51

(Bewohnerinnen und Bewohner, Heimbeiräte und Heimfürsprecher)

In den wenigsten Fällen haben sich Bewohnerinnen oder Bewohner direkt bei der Heimaufsicht gemeldet. Meist wurde Heimbeiräten und Heimfürsprechern Auskunft zu ihren Rechten und Pflichten gegeben und sie über Themen wie Heimentgelte oder Zusatzleistungen informiert.

2.2 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 2 HeimG

210

(Personen mit berechtigten Interesse, wie Angehörige, Betreuer, künftige Bewohner)

Personen, die einen Heimplatz suchen, wurden Informationen zum Heimvertragsrecht gegeben, Informationsmaterial verschickt oder Listen über alle Einrichtungen im Kreis Segeberg zur Verfügung gestellt.

Weiter wurden vielfach Fragen zur Rechtmäßigkeit von Entgelterhöhungen beantwortet oder auf Kündigungsmöglichkeiten und die Regelungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nach dem Tod eines Bewohners hingewiesen.

2.3 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 3 HeimG

261

(Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen anstreben oder Heime betreiben)

Baumaßnahmen zur Modernisierung und Sanierung von bestehenden Einrichtungen oder für neu zu schaffende Heime sind von der Heimaufsicht in vielen Fällen bereits in der Planungsphase begleitet worden und die Planunterlagen wurden ausführlich mit den Trägern besprochen. Hier wurde auf die Einhaltung der Heimmindestbauverordnung hingewirkt sowie Anregungen und Bedenken, die aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis bestehen, an die Träger weitergegeben. Auf die weiteren Institutionen die Brandschutz, Gesundheitsaufsicht, Lebensmittelüberwachung usw. wird bei der Beratung hingewiesen.

Daneben werden Fragen zum laufenden Betrieb eines Heimes beraten. Dies betrifft beispielsweise Qualifikationen von Fachkräften und Leitungskräften, Fragen zur Heimbeiratswahl, Kündigungsmöglichkeiten von Heimen gegenüber von Bewohnern/innen oder Themen wie die Arzneimittelversorgung und die Verträge mit den Apotheken.

Vielfach wurden von der Pflegefachkraft auch Fragen zur Einführung neuer Dokumentationssysteme, Verbesserungsbedarf bei der Dokumentation oder Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten beraten.

3. Überwachungen im Berichtszeitraum

3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime

| |
|---|
| 4 |
|---|

Darüber hinaus gab es eine Vielzahl von Änderungsanzeigen hinsichtlich der Änderung von Räumen, Erweiterung von Einrichtungen mit Erhöhung der Platzzahlen sowie sieben Betreiberwechsel aus unterschiedlichen Gründen, die meist vom Umfang her wie neue Heime zu prüfen sind.

3.2 Überwachungen nach § 15 HeimG

| | gesamt | angemeldet | unangemeldet |
|--|--------|------------|--------------|
| Anzahl der Regelüberwachungen | 176 | 31 | 145 |
| davon gemeinsam mit dem MDK | 13 | / | 13 |
| in der Nacht | / | / | / |
| Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen | 67 | 6 | 61 |
| davon gemeinsam mit dem MDK | / | / | / |
| zur Nachtzeit | 4 | / | 4 |

Die Heimaufsicht nimmt an den Prüfungen des MDK teil, wobei die Heimaufsicht in diesen Fällen vorrangig die Strukturqualität prüft. Über das Ergebnis der MDK-Prüfung wird die Heimaufsicht durch eine Kopie des Gutachtens informiert.

3.3. Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG

| | |
|---------------------------------------|---|
| Anzahl gesamt | 3 |
| davon nach Prüfung des MDK | 3 |
| nach Prüfung anderer Sachverständiger | / |

In den genannten Fällen war die Heimaufsicht jeweils kurz vorher aufgrund von Beschwerden in den Einrichtungen tätig, so dass auf die Begleitung der MDK-Prüfung verzichtet wurde. Auch in diesen Fällen wurde die Heimaufsicht über das Ergebnis der Qualitätsprüfung informiert.

4. Mängelberatungen nach § 16 HeimG

| | |
|---|-----|
| Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich) | 251 |
| davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern | / |

Über das Ergebnis der Heimbegehungen erhalten die Heimbetreiber in jedem Fall einen schriftlichen Bericht mit der Aufforderung, festgestellte Defizite innerhalb bestimmter Fristen zu beheben.

Der zuständige Pflegekassenverband und ggf. Sozialhilfeträger erhalten regelmäßig Ausfertigungen des Schreibens.

5. Beschwerden

| | |
|---|----|
| Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden (insgesamt) | 83 |
| davon Anzahl der von der AG nach § 20 HeimG an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden | / |
| Anzahl der Beschwerden im Einzelnen (Mehrfachnennungen möglich) | |
| <u>Pflege-/Betreuungsqualität</u> | 35 |
| davon | |
| Durchführung der Pflege | 25 |
| Durchführung der sozialen Betreuung (z.B. Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität) | 10 |
| <u>Ärztliche und gesundheitliche Betreuung</u> | 8 |
| <u>Hauswirtschaft</u> | 15 |
| davon | |
| Qualität der Speise- und Getränkeversorgung | 10 |
| <u>Selbstbestimmung und Lebensqualität</u> | 3 |
| <u>Hygiene</u> | 16 |
| <u>Heimmitwirkung</u> | 5 |
| davon | |
| Mitwirkungsrechte | 2 |
| Unterstützung durch die Heimleitung | |
| Schulung der Heimbeiräte/Heimfürsprecher | |
| <u>Entgelterhöhungen</u> | 9 |
| <u>Bauliche Anforderungen</u> | 11 |
| <u>Sonstiges</u> | 26 |

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel weichen nicht wesentlich von den in der Vergangenheit festgestellten Defiziten ab; es sind weiterhin in allen Bereichen Defizite aufgetreten. Ein Teil der Mängel konnte durch Beratung direkt vor Ort abgestellt werden, in den anderen Fällen erfolgte die Erledigung meist innerhalb der gesetzten Fristen. Durch die intensive Mängelberatung und Durchführung der empfohlenen Schulungsmaßnahmen wurde in der Regel eine Verbesserung der Pflegequalität in den Einrichtungen festgestellt. Es kommt vor, dass die genannten Mängel jedoch nach einer gewissen Zeit erneut auftreten oder danach andere Mängel festgestellt werden.

Allerdings kann sich die Situation auch in einer Einrichtung, bei der bisher keine größeren Mängel festgestellt wurden, beispielsweise nach einem Wechsel in der Heimleitung oder Pflegedienstleitung schnell ändern.

Die nachstehend aufgeführten Punkte geben das Spektrum der in allen Einrichtungen im gesamten Berichtszeitraum insgesamt erhobenen Mängel wieder.

In den verschiedenen Einrichtungen waren aus den aufgeführten Bereichen meist einzelne Anforderungen nicht erfüllt.

1. Mängel in der Pflegequalität,

- nicht sach- und fachgerechte pflegerische Vorgehensweise bei z.B. Sturz-, Dekubitus-, Kontraktur-, Exsikkose-, Kachexie- und Intertrigogefährdung
- fehlende zeitnahe, gezielte Reaktionen auf Pflegesituationen
- nicht sach- und fachgerechte Versorgung im Bereich Inkontinenz
- Keine sach- und fachgerechte Durchführung der Grundpflege
- unfachlicher Umgang mit Sonden, Kathetern, Verbänden, Wunden, Inkontinenzmaterialien, Blutzuckermessgeräten und Wechseldruckmatratzen
- Durchführung der medizinischen Behandlungspflege durch Pflegehilfskräfte

2. Mängel in der Betreuungsqualität,

- Zu wenig Tagesbetreuung bzw. tagesstrukturierende Maßnahmen
- Wenig Angebote für bettlägerige Bewohner
- Keine individuelle Berücksichtigung der Bewohnersituation, z.B. bei bekannter gerontopsychiatrischer Beeinträchtigung

3. Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung

- Mangelnde Pflegeanamnese, teilweise nicht ausreichende Erhebung vor Ressourcen
- Optimierungsbedarf bei der Formulierung von überprüfbaren, individuellen Zielen, einschließlich handlungsweisender Maßnahmenplanung
- Pflegeplanungen sind teilweise veraltet, nicht auf die aktuelle Pflegesituation angepasst und wurden nicht regelmäßig evaluiert

4. Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation

- Unzureichende Stammdaten, fehlende Biographien
- Lücken im Pflegeverlaufsbericht / fehlende Überträge
- Teilweise Doppeldokumentation, wodurch es zu Übertragungsfehlern kommt
- Nicht dokumentenecht geführte Unterlagen
- Kein regelmäßiges Führen von Ein- und Ausführprotokollen,
- Fehlendes Führen von Skalen zur Ermittlung von Risikopotenzialen (z.B. Kontrakturrenstatus, Vitalzeichen und Gewichte, Norton-/Bradenskala)

5. Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses

- Keine fachgerechte Anwendung des Pflegeprozesses
- Teilweise fehlendes Einbeziehen laufender Informationen in den Pflegeprozess
- Probleme beim Erkennen von Pflegeproblemen und Ableitung von Risikopotenzialen
- Probleme beim Erkennen von Ressourcen und Ableitung von Förderungspotenzialen
- Mangelhaftes Formulieren überprüfbarer und individueller Pflegeziele
- Fehlende Durchführung von Evaluationen im Sinne des Pflegeprozesses

6. Mängel in der Personalausstattung

- Zu wenig Personal oder zu wenig Fachpersonal
- Wechsel in Heimleitung oder Pflegedienstleitung nicht angezeigt
- Fehlende fachliche Eignung der Leitungskräfte im Sinne der Heimpersonalverordnung
- Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch Pflegefachkräfte nicht immer gewährleistet
- Zu wenig Fortbildung für Mitarbeiter, Fortbildung orientiert sich nicht am Bedarf

7. Mängel in der Arbeitsorganisation

- fehlende Stellenbeschreibungen, mangelnde Abgrenzung bei Leitungsfunktionen
- Dienstpläne entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben (Angabe Qualifikation, Soll-Ist-Abgleich, Legende)
- Unzweckmäßige Diensterteilung
- Mangelnde Abgrenzung zwischen Pflege und Hauswirtschaft
- Fehlende oder unzureichende Pflege-/ Notfallstandards
- Unzureichende Einarbeitungskonzepte

8. bauliche Mängel

- Renovierungs-/ Sanierungsbedarf in Bewohnerzimmern, Gemeinschaftsräumen, Sanitärbereich und Hauswirtschaft
- Umnutzung des Zimmers zur vorübergehenden Nutzung zum dauernden Wohnen von Bewohnern
- Fehlende Anzeige bzw. Abstimmung bei der Umnutzung von Räumen
- Fehlende oder zu kurze Klingelschnüre der Notrufanlage
- Stolpergefahren durch unebene Fußbodenbeläge oder Teppiche
- Unzureichende Orientierungshilfen
- Fehlende bzw. nicht ausreichende Abstellräume

- Beleuchtung zu dunkel, nicht bewohnerorientiert
- Mängel in der betrieblichen Sicherheit (z.B. Feuerlöscher, Fluchtwegepläne, Brandschutztüren, Brandschutzübungen)

9. Hygienemängel

- Unzureichende Hygienepläne / Hygienekonzept bzw. Durchführungsnachweise
- Offene Regale in Feuchträumen für die Lagerung von Pflegemitteln/ Inkontinenzmaterialien
- Fehlende Seifen- und Desinfektionsmittelspender
- Unaufgeräumte Arbeitsräume und Dienstzimmer, vollgestellte Pflegebäder
- Mangelnde Lüftung in Bädern / Schimmelbefall
- Mangelhafte Durchführung der Reinigung
- Mangelnde Küchensauberkeit (Information der Lebensmittelaufsicht)

10. Mängel bei der Medikamentenaufbewahrung

- fehlende Kennzeichnung mit Namen und Anbruchdatum
- keine fachgerechte Lagerung (z.B. fehlende Kühlung)
- Vorratshaltung von Medikamenten / keine zeitnahe Entsorgung abgesetzter Medikamente
- Unsachgemäßer Umgang mit Betäubungsmitteln
- Kein zeitnahes Stellen von Tropfen
- Unsaubere und nicht abschließbare Medikamenten- und Kühlschränke

11. unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen

- vereinzelt Einwilligungen nur von Angehörigen oder Betreuern ohne den erforderlichen Gerichtsbeschluss
Überwiegend liegen jedoch die notwendigen Genehmigungen des Amtsrichters in den Einrichtungen aktuell vor.

12. Mängel in Heimverträgen

- Nicht erfolgte Angleichung der Heimverträge an die neuen rechtlichen Vorgaben
- Unzulässige Klauseln im Heimvertrag
- Keine schriftliche Vereinbarung von Zusatzleistungen
- Unzulässige Vereinbarung von Zusatzleistungen
- Unvollständige Begründung bei Entgelterhöhungen

13. Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung

- Notwendige Neuwahlen werden nicht zeitnah veranlasst
- Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mitgliederzahl (Ausnahme möglich)
- Keine jährlichen Bewohnerversammlungen

14. Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

- Essen ist nicht immer auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner/innen abgestimmt
- Teilweise noch starre Zeiten, insbesondere sehr frühes Abendessen
- Bei Untergewichtigkeit wird nicht immer fach- und sachgerecht reagiert, kein Führen eines Ernährungsplanes
- Pürierte Kost wird häufig insgesamt zerkleinert anstatt die einzelnen Bestandteile wie Gemüse, Fleisch und Kartoffeln einzeln püriert zu reichen
- Auf Einhaltung von Diätkost muss verstärkt geachtet werden (Schulung von Koch, Küchenpersonal)
- Bei Trinkplänen fehlt teilweise die Summierung der Tagesmenge

IV. Bescheide

1. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG.

In dieser Zahl sind auch die Anordnungen erfasst, die bei Betreiberwechseln oder Erweiterungen von Heimen notwendig waren und Bestandteil der heimrechtlichen Bestätigung geworden sind. In vier Fällen handelt es sich um Anordnungen, die nach Mängelberatung zur Abstellung von Mängeln erforderlich geworden sind. Hier handelte es sich u.a. um die Sicherstellung der Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch Fachkräfte. Die Nichteinhaltung hat in einem Fall letztlich zur Betriebsuntersagung nach § 19 Heimgesetz geführt.

2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG.

3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 19 HeimG

In zwei Fällen wurde es erforderlich, eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme nach Abs. 3 auszusprechen, da die erforderlichen Anforderungen nach dem Heimgesetz zum Zeitpunkt der Eröffnung noch nicht erfüllt waren. Die Untersagung konnte jeweils nach Feststellung, dass die Voraussetzungen nunmehr erfüllt waren, aufgehoben werden.

4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG

5. Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG im Berichtszeitraum

6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV im Berichtszeitraum

- Befreiung von der Mindestgröße bei nur geringfügiger Unterschreitung bei Zimmer zur vorübergehenden Nutzung
- Verzicht auf ein Pflegebad bei eigenen Duschbädern für die Bewohnerzimmer und nur geringfügiger Überschreitung der Platzzahl

7. Anzahl der Befreiungen nach § 11 HeimPersV im Berichtszeitraum

8. Anzahl der Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimpersV im Berichtszeitraum

V. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern:

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Heimgesetz besteht aus Vertretern der Heimaufsicht, des Landesverbandes der zuständigen Pflegekasse für den Kreis Segeberg, hier die Landwirtschaftliche Pflegekasse, der AOK, dem Sozialhilfeträger und dem MDK. Zusätzlich kommen als Gäste Vertreter des Gesundheitsamtes und des Betreuungsamtes hinzu.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner/innen und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung eng zusammenzuarbeiten. Sie sollen sich daher gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben.

Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wird der Vorsitz durch die Heimaufsicht ausgeübt.

Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich regelmäßig mindestens zwei Mal im Jahr zum gegenseitigen Austausch und zur Information. Dabei werden die anstehenden Fragen ausführlich diskutiert, um einvernehmlich Lösungen herbei zu führen. Darüber hinaus besteht ein intensiver telefonischer und schriftlicher Austausch insbesondere mit den Vertretern der Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger.

Die Arbeitsgemeinschaft gibt den Einrichtungen im Kreisgebiet in einem öffentlichen Teil der Sitzung regelmäßig die Gelegenheit zu aktuellen Themen Fragen an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu richten. Dieses Angebot wird von diversen Heimen auch als Möglichkeit zum Informationsaustausch angenommen.

VI. Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsicht :

- Prüfung der Anforderungen an den Betrieb eines Heimes bei Betreiberwechseln in sieben Fällen
- Begleitung von Insolvenzverfahren bei vier Einrichtungen zur Überwachung, dass der laufende Betrieb gesichert ist, indem eng mit Kostenträgern und Insolvenzverwalter zusammen gearbeitet wird.

Anhang

Anschrift der Heimaufsicht:

Kreis Segeberg
Heimaufsicht
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Ansprechpartner/innen:

| | | |
|---------------|---------------------|--|
| Frau Schröder | Tel.: 04551/951-457 | email: christine.schroeder@kreis-se.de |
| Frau Danger | Tel.: 04551/951-505 | email: elvira.danger@kreis-se.de |
| Frau Dreßen | Tel.: 04551/951-505 | email: barbara.dressen@kreis-se.de |
| Frau Lütje | Tel.: 04551/951-483 | email: wencke.lütje@kreis-se.de |
| Frau Rohlf's | Tel.: 04551/951-483 | email: ina.rohlf's@kreis-se.de |
| Herr Haß | Tel.: 04551/951-298 | email: ruediger.hass@kreis-se.de |